Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 434.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5. Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freytag, den 28 August 1801. Sechstes Quartal. Den 10 Fructidor IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 22. Aug.

Der Vollziehungsrath,

Nach Ansicht des Gesetzes vom 10. August 1801, und auf die Berichterstattung des Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

1. Jeder Fremde, der zufolge dieses Gesetzes das helvetische Bürgerrecht zu erhalten wünscht, soll sein an die vollziehende Gewalt zu richtendes Begehren, mit den erforderlichen Zeugnissen begleitet, der Verwaltungsbehörde desjenigen Cantons eingeben, in welchem er ein Heymathsrecht zu erwerben gedenkt.

2. Die Verwaltungsbehörde wird diese Zeugnisse untersuchen, dieselben, in so fern es der Fall ist, vervollständigen lassen, und die Einsendung an die vollz. Gewalt mit ihrem Befinden über die Gültigkeit der Zeugnisse, so wie über die Zuläßigkeit des Begehrens überhaupt, begleiten.

3. Die nämliche Verwaltungsbehörde wird bey der nachherigen Einsendung des Heymathsbriefes an die vollziehende Gewalt, über die Bestimung der Naturalisationsgebühr, je nach den Vermögensumständen des Fremden, einen Vorschlag thun.

4. Dieser Beschluß soll dem Gesetze vom 10. August beygedrukt, und der Minister der innern Angelegenheiten beauftragt werden, für die Vollziehung desselben zu sorgen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 22. Juli.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcomißion, den streitigen Loskauf der Weiddienstbarkeit zu Wynau C. Bern betreffend.)

Die Gegenparthey nahm desen Antrag nicht an, darauf begründet, daß sie dieser Sache wegen eine Petition an die Gesetzgebung gemacht hätten, über welche aber der große Rath wenige Tage hernach zur Tagesordnung schritt. Mittlerweile betrieben die Abkäufer das Loskaufungs-Geschäft und erhielten am 3ten Heumonat eine gerichtliche Erkanntniß, nach welcher ihre Gegner verfällt wurden, von den vorgeschlagnen 9 Schätzern 3 zu verwerfen; wozu sie zwey Wochen später aufs neue von dem Distriktsstatthalter aufgefordert worden sind. Nun traten aber die sich des Loskaufs weigernden Bürger noch einmal bey dem gr. Rathe auf, um eine Abänderung von jenem Weydgangsgesetze zu erhalten, und wurden dießmal in so weit erhört, daß ihre Petition an eine Commißion verwiesen ward. Auf der andern Seite langten auch die Loskäufer mit einer Petition ein, und erhielten die ministerielle Weisung, daß wenn keine freundliche Vermittlung zu erhalten sey, das Distriktsgericht auch ohne Beyseyn der Opponenten die Schiedsrichter ernennen und von denselben den Loskaufspreis bestimmen lassen solle. Dem zufolge ward das Loskaufungsgeschäft selbst in Wynau betrieben, doch äusserten (Zeugsame v. 16. Aug.) sich die sich weigernden Bürger vor den geordneten Schiedsrichtern, daß sie einstweilen in keinen andern Loskauf eintretten wollten, als in einen Austausch gegen anderes gemeines Land, und daß ihre Sache übrigens noch im hangenden Rechten sey, indem sie dieselbe laut vorgewiesenem Extract dem gr. Rathe anhängig gemacht hätten. Gleiche Einwendungen wurden auch bey den Schätzern angebracht; sie achteten sich aber derselben nicht, und so kam die erste Schatzung am 21. Aug. wirklich zu Stande. Ungeachtet aber das Schatzungsgeschäft selbst betrieben ward, so wendeten sich doch beyde Parteyen an den gesetzg. Rath, und beyder ihre Vorstellungen wurden an zwey auf einander folgenden Tagen angenommen und an die Finanzcommißion überwiesen. In Wynau dann ward die Schatzung vom 21. Aug.